Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 628.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten September 1820., die Regulirung der Krieges-Anleihe vom Jahre 1745. betreffend.

Da die Krieges-Anleihe vom Jahre 1745. bis auf eine unbedeutende Summe getilgt, und beziehungsweise in Staats-Schuldscheine umgeschrieben ist: so wird es nöthig, zur endlichen Regulirung auch dieses Theils der Staatsschuld das Erforderliche zu verfügen, und bestimme Ich daher in dieser Hinsicht Folgendes:

I.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zuvörderst einen Präklusivtermin auf mindestens sechs Monate hinaus anzusetzen, und sämmtliche noch nicht befriedigte Interessenten dieser Anleihe aufzufordern, bis dahin derselben den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinsen anzuzeigen und gehörig zu verifiziren, mit der Wirkung, daß wer bis zu dem anzuordnenden Termine seine Ansprüche anzumelden unterläßt, derselben verlustig geht.

II.

Da über den Beitrag, welcher zu dieser Anleihe eingezahlt ist, nicht immer Schuldverschreibungen ausgestellt sind, so soll diese Präklusion nicht auf die Verbindlichkeit des Staats beschränkt, sondern auch auf die Legitimation der Berechtigten ausgedehnt werden, dergestalt, daß also die Erfüllung der durch die zeitige Anmeldung aufrecht erhaltenen Verbindlichkeit, auch ohne Produktion einer Original-Schuldverschreibung von dem, welcher sich deshalb zeitig gemeldet hat, jedoch nur unter der Bedingung verlangt werden kann, daß er

1) an Eides Statt vor Gerichte oder vor Notarius und Zeugen versichert, dergleichen nicht zu besitzen oder je besessen zu haben, dennoch aber
2) durch Atteste der administrativen Behörden nachweiset, daß er vom Tage, da die letzten Zinsen gezahlt wurden zurückgerechnet, dieselben 10 Jahre lang erhoben hat.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Oktober 1820.)

III.

Da den Magistråten, Stiften und Vasallen, welche ursprünglich zu dieser Anleihe angezogen wurden, die Befugniß ertheilt ist, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eignen Zahlungsmitteln aufzubringen außer Stande waren, auf ihren Kredit zu negoziren, darüber Schuldverschreibungen auszustellen und die zur Sicherheit angewiesenen Akzisegefälle zu verpfänden, so haben zwar die Inhaber der letzteren die Wahl, ob sie die Aussteller derselben oder den Staat als Schuldner nehmen wollen. Damit aber erstere in den Stand gesetzt werden, sich deshalb an letztere zu regressiren, so sind dieselben aufzufordern, sich hierüber baldigst, auf jeden Fall aber drei Monate vor Eintritt jenes Präklusivtermins, zu entschließen, und ihren Entschluß dem Aussteller ihrer Schuldverschreibung, wie der Hauptverwaltung der Staatsschulden, anzuzeigen. Wer diese Frist verstreichen läßt, ohne sich gegen erstere zu erklären, soll unbedingt als Staatsgläubiger betrachtet werden, und sein Recht verlieren, sich wegen seiner Forderung an den Aussteller seiner Schuldverschreibung zu halten, wodurch er dann die Verbindlichkeit überkommt, seinen Anspruch bei Vermeidung der oben erwähnten nachtheiligen Folgen bis zu dem unter I. bezeichneten Termine bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden gehörig anzumelden.

Hiernach hat also die letztere in allen diesen Beziehungen das weiter Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 26sten September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 629.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten September 1820. wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neuvorpommern.

Mit den, im Bericht des Staatsministerii vom 6ten September d. J., über die Unstatthaftigkeit eines längern Indults in der Provinz Neuvorpommern, entwickelten Gründen, bin Ich einverstanden, und bestimme dem zufolge: daß die über diesen Gegenstand ergangene letzte Verordnung der ehemaligen Regierung zu Stralsund vom 24sten Juli 1812., nach welcher der Indult, welcher nach der früheren landesherrlichen Verordnung vom 10ten Januar 1812. bereits mit dem Schlusse des Jahres 1812. aufhören sollte, auf unbestimmte Zeit verlängert worden, nunmehr zurückgenommen, und nur noch bis Ablauf dieses Jahres gültig seyn soll. Mit dem 1sten Januar 1821. treten daher alle Landesgesetze, welche das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner betreffen, und die durch die bisherigen Indultverordnungen seit dem Jahre 1807. einstweilen außer Kraft gesetzt worden sind, wieder in Anwendung, und die Gerichtshöfe haben sich darnach auf das Genaueste zu achten. Ich beauftrage den Justizminister, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und über die Befolgung desselben zu wachen.

Berlin, den 26sten September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 630.)

(No. 630.) Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11ten Oktober 1820., die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, betreffend.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Kurhessischen Regierung ist unterm 28sten September d. J. eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossen worden, welche mit der, durch die Gesetzsammlung No. 478. abgedruckten dergleichen Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern vom 9ten Mai 1818. mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Paragraphen 12. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Uebereinkunft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genauste befolgt werde.

Berlin, den 11ten Oktober 1820.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

* * *

Auszug

aus der unterm 28sten September 1820. zwischen der Königlich-Preußischen und der Kurhessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen ꝛc.

§. 12.

Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zu beiderseitigen Uebergabe-Orten, und zwar:

auf Königlich-Preußischem Territorio	auf Kurhessischem Territorio
Warburg,	Volchmarsen,
Beverungen,	Carlshafen,
Heiligenstadt,	Witzenhausen,
Treffurth,	Eschwege,
Medebach und	Frankenberg und
Suhla,	Schmalkalden,

festgesetzt worden, wobei es sich von selbst versteht, daß Preußische im Schaumburgschen ergriffene Vagabunden von Rinteln nach Minden, und die aus der Grafschaft Schaumburg gebürtigen Vagabunden von Minden nach Rinteln abgeliefert werden.